

hiernach, das Leben zu erhalten sowie die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen. Gegen diese ärztlichen Pflichten hat der Kläger vorliegend verstoßen. Nach Auffassung des Gerichts sollten gerade dort, wo der Einsatz von Schmerzmedikamenten und psychotropen Medikamenten geboten ist, besondere Vorsichtsmaßnahmen bedacht werden. Eine Indikationsstellung sollte mit großer Sorgfalt erfolgen und dokumentiert werden, eine Rezeptierung ist an einem klar definierten inhaltlichen Ziel auszurichten und der zeitliche Rahmen sollte klar ersichtlich abgesteckt sein: „Insofern sind für das völlig unkritische Ordnungsverhalten des Kollegen Dr. A. keine entlastenden Anhaltspunkte im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung

zu finden [...], zumal auch kein Therapieregime zum Beispiel im Rahmen einer Schmerztherapie mit angegebener Höchstmengenverordnung und Kontrollabständen zu den einzelnen Verordnungen erkennbar ist.“

Die Ordnungspraxis des Klägers begründet deshalb einen Verstoß in dessen Berufspflicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BO, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm bei seiner Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund stellt es sich im vorliegenden Fall für die Kammer als vollkommen unverständlich und zugleich als schwerwiegendes Fehlverhalten dar, ein psychoaktives und missbrauchsgeneigtes Medikament in der vorliegend hohen Fallzahl, ohne eine

medizinische Indikation zu verordnen. Vorzuwerfen ist dem Kläger darüber hinaus ebenfalls, dass er zwei Patienten das Medikament Fluninoc® verschrieb, obwohl ihm bekannt war, dass diese Patienten Drogen konsumierten.

Der Widerruf der Approbation ist deshalb verhältnismäßig.

#### Literatur beim Verfasser

#### Arno Zurstraßen M.A.

Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht  
Aachener Straße 197–199, 50931 Köln  
E-Mail: contact@artzundrecht.de  
www.artzundrecht.de

## Ausnahmegenehmigung abgelehnt

# Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Eine Arbeitgeberin setzte am Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg eine Maskenpflicht für ihre Mitarbeiter durch. Eine Klage eines ihrer Angestellten, der keine Mund-Nase-Bedeckung tragen wollte und einen Anspruch auf Homeoffice einforderte, wurde abgewiesen.

**D**er Arbeitgeber darf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Arbeitszeit anordnen. Das hat das ArbG Siegburg (Az.: 4 Ga 18/20) am 16. Dezember 2020 entschieden.

#### Der Fall

Die beklagte Arbeitgeberin ordnete mit Schreiben vom 6. Mai 2020 mit Wirkung zum 11. Mai 2020 in ihren Räumlichkeiten das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher und Beschäftigte an. Der Kläger legte ein Attest vor, das ihn ohne Angabe von Gründen von der Maskenpflicht befreite. Die Arbeitgeberin wies ihn daraufhin an, ein Gesichtsvisier zu tragen. Der Kläger legte ein neues Attest vor, das ihn wiederum ohne Angabe von Gründen von der Pflicht zum Tra-

gen von Gesichtsvisieren befreite. Ohne Gesichtsbedeckung wollte die Beklagte den Kläger nicht beschäftigen. Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Kläger im Eilverfahren seine Beschäftigung ohne Gesichtsbedeckung; alternativ wollte er im Homeoffice arbeiten.

#### Das Urteil

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Anträge des Klägers ab. Nach Auffassung des Gerichts überwiegt der Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher das Interesse des Klägers an einer Beschäftigung ohne Gesichtsvisier oder Mund-Nase-Abdeckung. Zudem hatte die Kammer Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Atteste. Die Kam-

mer ging – wie auch das OVG Münster bei der Maskenpflicht an Schulen – davon aus, dass ein solches Attest konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten muss, warum eine Maske nicht getragen werden könne, da der Kläger mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil für sich erwirken will, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betreten des Hauses ohne Maske. Einen Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes verneinte die Kammer in diesem Fall.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

#### Literatur beim Verfasser

#### Arno Zurstraßen M.A.

Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht  
Aachener Straße 197–199, 50931 Köln  
E-Mail: contact@artzundrecht.de